

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 26. Juni

1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

- Nr. 8045 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rimpstsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Jordansmühl an der Breslau-Rimpstcher Staats-Chaussée bis an die Strehlezer Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohran-Wälbchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.
- Nr. 8046 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussée von der Stadt Leschutz über Bahnhof Leschutz bis zur Ober bei dem Dorfe Dzielshowitz.
- Nr. 8047 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.
- Nr. 8048 die Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft“ in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Harford und Detmold nach Bergheim, vom 21. Mai 1872.
- Nr. 8049 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Jburg, vom 30. Mai 1872.
- Nr. 8050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Bagtei Neuland, Amts Wirsfen a. d. L., vom 30. Mai 1872.
- Nr. 8051 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Reichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853, vom 10. Juni 1872.
- Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die 15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich ausgegeben in Marienwerder den 27. Juni 1872.

lich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 procentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zins-Coupons Serie V. No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. —

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

2) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III, bezw. II, zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst,

Dranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldgattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldgattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327. M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Ärzte“ bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des § 80 der gedachten Gewerbeordnung für den Umfang der Monarchie

unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Ärzte erlassenen Tagen zu liquidiren bezu. t sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Dr. Falk.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Obige Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von Seiten des allgemeinen Kriegs-Departements ist die Festlegung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschugeln bestehend — an ein Artillerie-Depot, in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militärbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findelgeld von drei Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Berlin, den 15. October 1868.

Der Minister des Innern

Im Auftrage: gez. Schulzer.

Vorstehende Verfügung wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die uns soeben durch das Kaiserliche General-Consulat in Warschau zugegangene Mittheilung von dem neuerdings erfolgten Wiederausbruche der Rinderpest im Gouvernement Radom zwingt uns, die mit Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. d. Mts. A.-B. Nr. 25 aufzuheben und das durch unsere Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1871, Maßregeln wider die Rinderpest (Amtsblatt pro 1871, S. 154) ausgesprochene Einfuhrverbot für die dort bezeichnete Grenzstrecke in seinem ganzen Umfange wieder in Kraft treten zu lassen.

Marienwerder, den 22. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stuhm ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers Dr. Detmann aus Christburg zur Seeledigung gekommen. Qualifizierte Medizinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden, und bemerken, daß der Wohnsitz des 2. Medizinalbeamten des Kreises Stuhm auch ferner die Stadt Christburg verbleiben soll.

Marienwerder, den 14. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In dem dieser Nr. als extraordinäre Beilage beigefügten Verzeichniß vom 25. April c. werden die in den letzten Ziehungen ausgelosten und die in den letzten Ziehungen herausgekommenen, jedoch unexhobenen gebliebenen Kreis-Obligationen veröffentlicht.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Einliegers Jalaraki zu Dorf Jaworze ist die roßverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 13. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten S. 417) ist den Berechtigten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung dieser Real-lasten durch die Vermittelung der Rentenbank dar-geboten und wir nehmen deshalb auf Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung, sowohl die Parochianen, als auch die Herren Vertreter der geistlichen und Schul-Institute und Verwalter der frommen und milden Stiftungen auf die wohlthätige Absicht und die Vortheile dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß die Ablösung durch die Vermittelung der Rentenbank nur an eine kurze Frist bis zum 31. Dezember 1873 gebunden und nach deren Verlauf Seitens der Verpflichteten zwar auch noch eine Ablösung, aber nur durch Kapital gestattet ist und daher eine Versäumniß dieser Frist die Erlöschung der Ablösung ausschließt.

Durch diese werden, wenn die Provoation rechtzeitig angebracht wird, die meist mit großen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Gebungen und die von den einzelnen Verpflichteten, oft sehr geringfügigen Beträge künftig in Wegfall kommen und die Berechtigten durch die Total-Ablösung den Vortheil erlangen, über größere Ablösungs-Kapitalien und höhere Apoinis von Renten-briefen zu disponiren, während bei vereinzeltten Provoationen sehr oft die zinsbare Anlegung geringer Kapital-beträge mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die Erhebung der bestehen bleibenden Natural-Abgaben noch unbequemer wird. Es liegt daher im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, sich von diesen Lasten frei zu machen, und fordern wir deshalb alle Beteiligten hierdurch auf, wenn sie geneigt sind, die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken, bei welcher die zu übernehmende Rente in 56 1/2 Jahren amortisirt wird, ihre Anträge möglichst bald, entweder direkt bei uns oder bei unsern Commisariaten in Conitz, Schneidemühl und Graudenz anzubringen.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

10) Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli d. J. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Breslau projektierten Mä-

schinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen frachtfrei nach dem Aufgaborte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli c. erfolgt, dem auszufellenden Fracht-briefe, der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigelegt und von dem Vorstande auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz theilgenommen haben und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. Juni 1872.

Königliche Direktion der Dsbahn.

11) Vom 1. Juli 1872 ab bis auf Weiteres wird zwischen Berlin und Bromberg und in umgekehrter Richtung ein Local-Perfonenzug eingerichtet werden, welche Perionen in I., II. und III. Wagenklasse zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und nach und von allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert:

Berlin-Bromberg.

Zug XXIII.

Berlin . . .	Abfahrt	2 Uhr 15 Min.	Nachmittags,
Cüstrin . . .	"	4 " 26 "	" "
Landsberg . . .	"	5 " 40 "	" "
Kreuz . . .	"	7 " 23 "	" "
Schneidemühl . . .	"	8 " 45 "	" "
Bromberg	Ankunft	10 Uhr 42 Min.	Abends.

Bromberg-Berlin.

Zug XXIV.

Bromberg . . .	Abfahrt	5 Uhr 50 Min.	Morgens,
Schneidemühl . . .	"	7 " 47 "	" "
Kreuz . . .	"	9 " 8 "	" "
Landsberg . . .	"	10 " 35 "	" "
Cüstrin . . .	"	11 " 45 "	" "
Berlin	Ankunft	1 Uhr 45 Min.	Nachmittags.

Mit demselben Tage tritt eine Aenderung des Fahrplans der Strecke Mocker- (Thorn-) Jablonowo in folgender Weise ein:

Zug I.

Mocker	Abfahrt	8 Uhr 15 Min.	Morgens,
Jablonowo	Ankunft	10 Uhr 6 Min.	Vormittags.

Zug VI.

Jablonowo	Abfahrt	10 Uhr 49 Min.	Vormittags,
Mocker	Ankunft	12 Uhr 35 Min.	Nachmittags.

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Dsbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 19. Juni 1872.

Königliche Direktion der Dsbahn.

12) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember d. J. in Wien projektierte Molkerei-Ausstellung nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1. die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachttage;
2. der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Januar k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch

ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Mit dem 1. Juli c. werden Güter jeder Art von und nach unseren Haltestellen Turzno und Swaroczyn mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt und ohne Nachnahmebelastung, dagegen Sendungen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 15. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Vom 24. Juni d. J. ab wird in der Nacht vom Sonntag zum Montag und vom Donnerstag zum Freitag jeder Woche um 12 Uhr 10 Min. Morgens von Jasterburg nach Berlin vorläufig bis Ende August d. J. ein Bichzug abgelassen werden, welcher zunächst den Viehtransport von der Elst- Jasterburger und Ostpreussischen Südbahn, demnächst aber, soweit die Betriebs-Verhältnisse es gestatten, von den zwischen Jasterburg und Marienburg liegenden Ostbahnstationen nach Berlin vermitteln soll:

Abfahrt Montag und Freitag Morgens:

Jasterburg 12 Uhr 10 Minuten,
 Wehlau 1 Uhr 29 Minuten,
 Königsberg 3 Uhr 58 Minuten,
 Eibing 8 Uhr 1 Minute,
 Marienburg 9 Uhr 1 Minute,
 Berlin Ankunft Morgens Dienstag und Sonnabend
 3 Uhr 2 Minuten.

Bromberg, den 17. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

15) Der Regierungs-Secretariats-Assistent Tobien ist als geheimer revidirender Calculator bei der Oberrechnungskammer angestellt worden.

Der Kaufmann Johann Holzhäuter ist zum Rathmann der Stadt Krojanke gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreis-Schreiber N i e m e r ist zum Bürgermeister der Stadt Krojanke gewählt und als solcher bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

16) Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent:

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gotthail zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korfflöpfeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Strickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden, ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent

auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Robert Ilgeß zu Ehrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuierlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 26)